

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 11. Januar 2012

Beginn: 15:15 Uhr
Ende: 18:50 Uhr

Anwesend:

Frau Schmid	
Frau Müller-Jacobsen	bis 18:45 Uhr
Herr Dr. Mollnau	
Herr Häusler	
Herr Betz	bis 16:15 Uhr
Frau Delerue	
Frau Erdmann	bis 15:20 Uhr und wieder ab 16:20 Uhr
Frau Feindura	ab 15:40 Uhr
Herr Gustavus	
Frau Dr. Hadamek	
Frau Dr. Hofmann	
Herr Dr. von Kiedrowski	ab 15:25 Uhr
Herr Dr. Köhler	ab 15:40 Uhr
Frau Maristany Klose	
Frau Reisert	bis 15:45 Uhr
Herr Rudnicki	
Herr Samimi	ab 16:00 Uhr
Herr Dr. Schmidt-Ott	
Frau Silbermann	
Herr Dr. Steiner	ab 16:10 Uhr
Herr von Wedel	
Herr Weimann	ab 16:10 Uhr
Herr Wesser	
Frau Weyde	
Frau Zecher	ab 15:30 Uhr

Frau Pietrusky
Herr Ehrig

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Börner, Herr Jede, Herr Meyer und Herr Plassmann. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert die Präsidentin unter dem Beifall der Anwesenden einem anwesenden Vorstandsmitglied zum Geburtstag.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der Oktober- und Dezember-Sitzung des Gesamtvorstands und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Um 15:20 Uhr werden die Protokolle genehmigt.

(Einstimmig, bei 1 Enthaltung)

TOP 8***Nachbesetzung Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalrecht**

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 3**Entwurf eines 2. Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts**

Die Berichterstatterin erläutert, dass Artikel 8 dieses insgesamt sehr umfangreichen Gesetzentwurfs Änderungen des RVG betreffe. Das gesamte Gesetz soll zum 01. Juli 2013 in Kraft treten.

Aus der Fülle der insgesamt 165 Punkte umfassenden Vorschläge greife sie folgende heraus:

- Nach § 14 Abs. 1 RVG bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren bisher die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Nach der Neuregelung soll der Rechtsanwalt Rahmengebühren im Regelfall nur noch nach dem Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit bestimmen.

* Die Protokollierung folgt der Reihenfolge der Behandlung.

Weitere Umstände sollen nur „im Einzelfall“ angemessen berücksichtigt werden. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber soll nur bei Rahmengebühren berücksichtigt werden, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten. Diese Neuregelung könne ganz erhebliche Auswirkungen auf die Kostenerstattung und den Anspruch des Rechtsanwalts aus der Staatskasse haben. Bei Rahmengebühren, die sich nach dem Gegenstandswert berechnen, also z.B. der Geschäftsgebühr, sei die Bedeutung der Sache für den Auftraggeber praktisch nicht mehr zu berücksichtigen. Daraus resultiere die Gefahr, dass bei schwierigen, aber unterdurchschnittlich umfangreichen, aber auch bei Angelegenheiten mit überragender Bedeutung für den Auftraggeber künftig noch nicht einmal die Mittelgebühr als angemessen angesehen werde.

In der Diskussion zu diesem Punkt wird als ein Beispiel für diese Gefahr angemerkt, dass in Bußgeldverfahren die Bedeutung der Sache bei vorbelastetem Punktekonto mit der Gefahr des Führerscheinentzugs nicht mehr angemessene Berücksichtigung finden würde. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Gebühren von dem Prinzip bestimmt seien, dass nicht kostendeckende Gebühren bei sehr niedrigen Streitwerten und/oder sehr hohem Arbeitsumfang durch Gebühren bei höheren Streitwerten mit weniger Arbeitsumfang ausgeglichen werden; es bestehe die Gefahr, dass bei einer entsprechenden Gesetzesänderung diese Mischkalkulation außer Balance gerate.

- Die Befriedungsgebühr nach Nr. 4141 VV RVG soll nach dem Gesetzentwurf auf die Fälle erweitert werden, in denen das Gericht im Strafbefehlsverfahren durch Beschluss entscheidet, weil der Einspruch sich nur gegen die Höhe der Tagessätze richtet. Auch werde der Anwendungsbereich um die Rücknahme des Privatklageantrags ergänzt. Weiter werde klar gestellt, dass diese Gebühr auch dann entsteht, wenn das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt und die Sache gemäß § 43 OWiG an die Verwaltungsbehörde abgegeben werde. Der weitergehende Vorschlag von BRAK und DAV, die Befriedungsgebühr auch dann entstehen zu lassen, wenn das Strafverfahren einverständlich durch Strafbefehl erledigt werde, wurde nicht übernommen.
- Entsprechend des Vorschlags von BRAK und DAV werde eine Regelung über Gebühren für Verfahren vor dem EGMR aufgenommen. Dafür sollen künftig die gleichen Gebühren erhoben werden, wie für Verfahren über Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht.
- Der Entwurf sehe eine lineare Erhöhung der Wertgebühren um 9 %, der Betragsrahmengebühren um etwa 19 %, der in Straf- und Bußgeldsachen geltenden Höchstgebühren mit Zuschlag um 25 % und der Gebühren für die PKH um knapp 15 % vor. Insgesamt solle ein Ausgleich für die Inflation bis Mitte 2013 die Grundlage der Berechnung sein, wobei der Entwurf davon ausgehe, dass bei Wertgebühren die im Laufe der Jahre angestiegenen Gegenstandswerte zu berücksichtigen seien. Das Gesamtvolumen der Gebührenerhöhung berechne der Entwurf mit 11 %.

- Zum Teil würden Änderungen bei den Gegenstandswerten vorgeschlagen. Der Auffangstreitwert werde von 4.000,00 Euro auf 5.000,00 Euro angehoben. Der Streitwert für Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz würden auf 5.000,00 Euro und für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf 2.500,00 Euro angehoben.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen auch im Zusammenspiel mit beabsichtigten Änderungen im Prozesskosten- und Beratungshilferecht (s. TOP 4) zu sehen seien.

Wegen des Umfangs der Änderungen und des Zeitdrucks für eine Stellungnahme bis zum 15. Februar schlägt die Berichterstatterin die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vor.

Um 15:45 Uhr wird beschlossen:

eine Arbeitsgruppe aus den Mitgliedern der Abteilung II sowie Frau Silbermann, Frau Dr. Hadamek und Herrn Rudnicki einzusetzen.

(Einstimmig bei 1 Enthaltung)

TOP 4

Eckpunktepapier zur Kostenbegrenzung im Prozesskosten- und Beratungshilferecht

Die Berichterstatterin begrüßt zunächst, dass anhand des Eckpunktepapiers bereits vor einem Referentenentwurf Stellung genommen werden kann.

Hinsichtlich der Vorschläge zur Kostenbegrenzung bei der Prozesskostenhilfe gelte:

- Eine beabsichtigte Definition des Merkmals der Mutwilligkeit im Gesetz sei akzeptabel. Soweit Rechtspfleger (bei der Beratungshilfe) entscheiden, könne dadurch eine stärkere rechtliche Bindung eintreten.
- Die Reduzierung des Freibetrags für Erwerbstätige von bisher 50 % auf zukünftig 25 % des Eckregelsatzes sei bereits durch das Bundesverfassungsgericht als zulässig erachtet worden. Eine Ausdehnung der Ratenzahlung auf 72 Monatsraten dürfte grundsätzlich hinzunehmen sein. Es sei in einer Stellungnahme allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich hinsichtlich des Erstattungsanspruchs des Rechtsanwalts in Höhe der Regelgebühren dann um ein zinsloses Darlehen des Rechtsanwalts über einen Zeitraum von 6 Jahren handele.
- Die Übertragung der Prüfungskompetenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Rechtspfleger begegne keinen Bedenken. Allerdings müsse die Zahl der Rechtspfleger dann angemessen aufgestockt werden, um einen Bearbeitungsrückstau zu vermeiden.

- Ein Akteneinsichtsrecht des Antragsgegners auch in die Erklärung und die Belege über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers sei grundsätzlich abzulehnen. Nach § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO darf diese Einsicht ohne Zustimmung des Antragstellers allerdings dann schon nach geltendem Recht gewährt werden, wenn der Gegner einen Auskunftsanspruch über Einkünfte und Vermögen des Antragstellers nach bürgerlichem Recht habe. Dies müsse genügen. Es sei z.B. gefährlich, wenn Arbeitgeber im Arbeitsrechtsverfahren auf diese Weise vollständigen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers erhielten.
- Ein Beschwerderecht der Staatskasse hat bereits die BRAK abgelehnt. Dabei solle es bleiben.
- Eine Anzeigepflicht des Antragstellers bei wesentlichen Einkommensverbesserungen (z.B. durch Erbschaft) sei grundsätzlich sinnvoll, auch um dem Rechtsanwalt den dann entstehenden Anspruch auf die Regelvergütung zu sichern. Keineswegs dürfe daraus aber eine Verpflichtung des Rechtsanwalts erwachsen, seinerseits unaufgefordert Mitteilung über die Veränderung der Einkommenssituation des Mandanten zu machen, weil dies mit seiner Verschwiegenheitsverpflichtung kollidieren würde.
- Bisherige Beiordnungen aus Gründen der Waffengleichheit seien beizubehalten. Nach § 11a ArbGG hat der Vorsitzende auf Antrag einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn die Gegenpartei durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Diese Beiordnung ohne Prüfung der Erfolgsaussicht sei gerechtfertigt, weil im Arbeitsrecht häufig bereits in der Güteverhandlung Vergleiche geschlossen würden, bei denen üblicherweise Ausgleichsklauseln verwendet würden, die eine anwaltliche Beratung erforderten, z.B. hinsichtlich der Ansprüche auf Arbeitslosengeld, hinsichtlich der Abgeltung von Urlaubsansprüchen etc. Die fehlende Kostenerstattungsmöglichkeit im Arbeitsgerichtsverfahren I. Instanz führe ansonsten zur Waffenungleichheit und schränke den Zugang zum Recht ein.
- Das gleiche gelte für die Ehescheidung. Die beabsichtigte Versagung der Beiordnung eines Anwalts bei einverständlichen Scheidungen verkenne, dass in der Mehrzahl der Fälle dem Scheidungsverfahren Verhandlungen über den Abschluss einer sogenannten Scheidungsfolgenvereinbarung vorausgingen und die Folgesache Versorgungsausgleich trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes selbst von den Gerichten als komplex und schwer zu durchschauen angesehen werde, so dass ohne anwaltliche Beratung Rechtsverluste drohten. Die Folgen einer solchen Einschränkung der Gewährung von Verfahrenskostenhilfe im Scheidungsverfahren wären vor Gericht zu erhebende Folgesachenanträge, die dann zu einer Beiordnung führten und mit denen die Dauer der Verfahren, die richterlichen Kapazitäten und die Kosten für die Justiz in die Höhe schnellten.

In der Diskussion wird die Beibehaltung der Beiordnungspraxis aus Gründen der Waffengleichheit im arbeitsgerichtlichen Verfahren und bei Ehescheidungen durch vielfache Beispiele unterstützt.

Ein Diskussionsbeitrag wirft allerdings die Frage auf, ob in Zeiten des europaweiten Sparzwangs die Verteidigung der bisherigen Regelung nach § 11a ArbGG nicht als unangemessene Lobbypolitik bezeichnet werden könne.

Zu den Vorschlägen der Kostenbegrenzung im Beratungshilferecht:

- Abzulehnen sei ein Vorrang anwaltlicher Beratungsstellen vor der Beratungshilfe durch freie Anwaltswahl. In Übereinstimmung mit der BRAK seien anwaltliche Beratungsstellen nur als Ergänzung akzeptabel.
- Der Verweis von Beratungshilfeberechtigten auf die Möglichkeiten der Vereinbarung von Erfolgshonoraren sei abzulehnen. Er widerspreche dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bei der Einführung von Erfolgshonoraren, die gerade nicht für PKH- und Beratungshilfefälle abgeschlossen werden dürfen. Hier werde das Risiko der unentgeltlichen Beratung allein auf die Anwaltschaft übertragen, die nicht nur das Risiko des Prozesses, sondern auch das Risiko einer erfolgreichen Vollstreckung zu übernehmen habe.
- Abzulehnen sei auch die Überlegung, für den Bereich der außergerichtlichen Vertretung die Pro-Bono-Tätigkeit für Anwälte freizugeben und dann Beratungshilfeberechtigte auf diese Möglichkeit zu verweisen. Das Risiko, eine hierzu bereite Kanzlei rechtzeitig vor Rechtsverlust zu finden, werde durch solch eine Regelung auf den Rechtsuchenden übertragen und damit der Zugang zum Recht beeinträchtigt. Ein solches Risiko bestehe nur dann nicht, wenn eine neue anwaltliche Pflicht zu einer derartigen "Pro-Bono-Tätigkeit" hinzukäme.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die aus dem angelsächsischen Recht stammende Pro-Bono-Tätigkeit einzelner Kanzleien überhaupt nicht ins deutsche Rechtssystem passe. Die Anwaltschaft in Deutschland erbringe durch das System von Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigungen bereits ein Sonderopfer als Organe der Rechtspflege, weil hierbei zu reduzierten Gebührensätzen die Verpflichtung zur Vertretung Bedürftiger bestehe. Hinzu komme, dass im angelsächsischen Raum Pro-Bono-Tätigkeit für Non-Profit-Organisationen immer mit einem Imagetransfer verbunden sei. Um einen politischen Gegenangriff gegen die Ausdehnung und Verpflichtung zur Pro-Bono-Tätigkeit in diesem Sinne zu initiieren, wird die Bildung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Pro-Bono-Tätigkeit in Deutschland klar definiert werden müsse, da sie den Bereich der Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigungen gerade nicht umfasse.

In der weiteren Diskussion wird auf den Mißstand hingewiesen, dass eine zunehmende Praxis bestehe, über PKH-Anträge erst mit der Hauptsache zu entscheiden und nicht aufgrund einer summarischen Prüfung, so dass das Kostenrisiko durch diese Praxis auf die Anwaltschaft verlagert werde.

Auch wird in der Diskussion auf den Zusammenhang dieses Gesetzgebungsvorhabens mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hingewiesen und davor gewarnt, eine Erhöhung der RVG-Gebühren mit Einschränkungen beim Zugang zum Recht zu bezahlen.

Um 16:45 Uhr wird beschlossen:

**eine Stellungnahme i.S.d. differenzierten Bewertung durch die Bericht-
statterin abzugeben.**

(Einstimmig bei 1 Enthaltung)

Anschließend wird beschlossen,

**eine Arbeitsgruppe zum Thema „Rechtsanwaltschaft und Pro Bono“ ein-
zurichten, die aus Frau Schmid, Herrn Häusler und Frau Feindura be-
steht.**

(Mehrheitlich)

TOP 2

Vorbereitung der Kammerversammlung 2012

hier: Beschlussfassung über die Tagesordnung sowie über den Antrag auf An- hebung der Zulassungsgebühr zur Fachanwaltschaft

Es wird mitgeteilt, dass die Einladung an den Justizsenator als Termin dort notiert sei, dass aber der neue Senator noch nicht vereidigt sei.

Diskutiert wird über den bereits vorliegenden Antrag eines Mitglieds, eine zusätzliche Vollzeitstelle/hilfsweise Halbzzeitstelle für die Wartung und Betreuung der Kammer-Homepage auf der Geschäftsstelle zu schaffen.

Hintergrund ist, dass auf der Homepage kostenlos Anzeigen eingestellt werden können. Die Kapazität wurde auf Antrag des Antragstellers bereits von 10 Anzeigen pro Jahr auf 20 Anzeigen pro Jahr aufgestockt. Die Anzeigen dieses Mitglieds betreffen ein breites Spektrum. Das Präsidium hatte die von ihm erbetene Verdoppelung seiner Möglichkeiten aus Kapazitätsgründen abgelehnt. Deshalb beantragt er nunmehr eine Personalaufstockung auf der Geschäftsstelle, damit das Argument fehlender Kapazität entfalle.

Der IT-Beauftragte weist darauf hin, dass zurzeit eine neue Internetagentur für die Homepage gesucht werde und die Verhandlungen mit verschiedenen Anbietern Ende Januar stattfinden. Dies könne auch zu einer Verringerung des Arbeitsaufwandes bei der Einstellung von Anzeigen führen. Möglicherweise ließe sich der Antragsteller bei Kenntnis dieses Umstands zu einer Antragsrücknahme bewegen.

In der Diskussion wird stattdessen vorgeschlagen, die Argumentation für die Kammerversammlung als Gegenrede vorzubereiten. Ein anderer Vorschlag geht dahin, die Serviceleistung der Einstellung von Anzeigen für die Mitglieder abzuschaffen. Es wird auch vorgetragen, dass eine Vielzahl von Anzeigen zu Marketingzwecken missbraucht werden könne.

Um 17:10 Uhr wird beschlossen,

für den Fall der Antragstellung auf der Kammerversammlung eine Gegenrede argumentativ vorzubereiten.

(mehrheitlich bei 1 Enthaltung)

Den Antrag, die Gebühren für Fachanwaltsanträge von 256,00 Euro auf 400,00 Euro zu erhöhen, begründet der Vertreter des Schatzmeisters mit einer tabellarischen Aufstellung der tatsächlich entstehenden Kosten. Dabei eingerechnete Personalkosten wurden anteilig für die Bearbeitung dieses Aufgabenfeldes berücksichtigt. Die Summe der Gesamtausgaben wurde sodann durch die Anzahl der Anträge im Jahr 2010 geteilt. Daraus ergibt sich sogar ein Kostenanteil pro Antrag von 430,81 Euro, so dass eine Unterdeckung von 174,81 Euro pro Antrag besteht, der aus den Mitgliedsbeiträgen allgemein gedeckt wird. Es wird erläutert, dass ein Kostenfaktor dadurch entstünde, dass die Anträge nach Rücklauf von den Fachanwaltsausschüssen von den Juristen auf der Geschäftsstelle nochmals geprüft würden.

In der Diskussion wird weiter darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung zukünftig Fachanwaltsanträge innerhalb von 3 Monaten zu bescheiden seien, so dass u.U. zusätzliche Sitzungen abzuhalten seien, die wiederum weitere Kosten verursachen werden.

Um 17:30 Uhr wird

die vorgeschlagene Tagesordnung der Kammerversammlung 2012

beschlossen.

(mehrheitlich, ohne Gegenstimme, bei 2 Enthaltungen)

TOP 5 und TOP 7

Werden aus Zeitgründen vertagt.

TOP 6

Ausbildungssiegel der RAK Berlin

Die Berichterstatterin erläutert den Vorschlag, allen Kanzleien, die aktuell ausbilden, ein zu schaffendes Siegel mit dem Logo der RAK Berlin zu verleihen, das besagt: „Diese Kanzlei bildet aus“. Sie begründet den Vorschlag mit der gesunkenen Zahl der Ausbildungsverhältnisse und dem sich daraus abzeichnenden zukünftigen Fachkräftemangel. Das Siegel sei eine geeignete Maßnahme, die Ausbildung in das Bewusstsein zu rufen und in der Öffentlichkeit auf den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. ReNo hinzuweisen. Sie schlägt vor, das Siegel kostenlos zu verleihen, weil die ausbildenden Kollegen diese Ausbildung letztlich im Interesse der gesamten Anwaltschaft leisten. Der Vorschlag werde auch vom Berufsbildungsausschuss unterstützt.

In der Diskussion werden Bedenken erhoben, ob der zu erbringende Prüfungsaufwand mit der zu erwartenden Auswirkung in Einklang stünde. Bei jedem Antrag sei die Berechtigung zu prüfen, bei Ausbildungsabbruch sei die Berechtigung zu entziehen und zu kontrollieren, ob nach Beendigung der Ausbildung oder bei Ausbildungsabbruch nicht rechtsmissbräuchlich weiterhin das Siegel geführt werde. Auch seien Kanzleiwechsel der Auszubildenden zu berücksichtigen. Dafür sei eine Verwaltungsgebühr zu erheben, da der Aufwand nicht unbeträchtlich sei. Eine positive Auswirkung der Maßnahme sei dagegen bereits deshalb fragwürdig, da die künftigen Auszubildenden von dem Siegel in aller Regel gar keine Kenntnis erhalten würden.

Dem wird entgegnet, dass es zu unseren Kernaufgaben gehöre, die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten der Mitglieder zu überprüfen. Die Möglichkeit des Missbrauchs dürfe uns nicht an einer sinnvollen Maßnahme hindern. Auch die großen Rechtsanwaltskammern München und Frankfurt verleihen ein derartiges Ausbildungssiegel. Der Prüfungsaufwand sei zu bewältigen, da durch den bisherigen Rückgang der Zahl der Ausbildungsverhältnisse weniger anderweitige Arbeit in der Ausbildungsabteilung anfalle.

Um 17:30 Uhr wird beschlossen:

der Antrag auf Einführung eines Ausbildungssiegels bei der RAK Berlin wird abgelehnt.

(5/11 Stimmen, bei sonstigen Enthaltungen)

TOP 9

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Tagungen, Veranstaltungen und Gespräche

Entfällt.

TOP 10

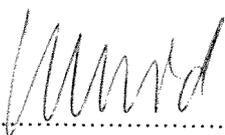
Verschiedenes

a) - keine Protokollierung gemäß § 76 BRAO -

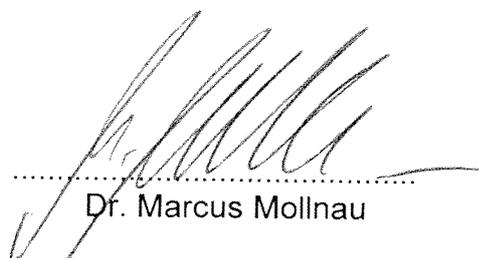
- b) Der Menschenrechtsbeauftragte erläutert, dass am 24. Januar 2012 europaweit der „Tag des bedrohten Rechtsanwalts“ vor der jeweiligen Türkischen Botschaft durchgeführt werde, und zwar aus Anlass einer Massenverhaftung türkischer Rechtsanwälte im November 2011. Er habe in einem Brief an den Außenminister diesen aufgefordert, den türkischen Botschafter in das Auswärtige Amt einzubestellen. Auch sei er an die Bundesjustizministerin herangetreten mit dem Ziel, von ihr ein Grußwort für diese Veranstaltung zu erhalten.

Es besteht Einigkeit, auf der website der RAK auf den Tag des bedrohten Anwalts hinzuweisen und die genannten Briefe in das Netz zu stellen.

Berlin, 17.3.2012



.....
Irene Schmid



.....
Dr. Marcus Mollnau

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 11. Januar 2012Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:20 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung der Protokolle der Oktober- und Dezember-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	RAin Schmid
2	Vorbereitung der Kammerversammlung 2012 hier: Beschlussfassung über die Tagesordnung sowie über den Antrag auf Anhebung der Zulassungsgebühr zur Fachanwaltschaft - Entwurf und Vermerk anbei -	15:05	RAin Schmid/ RA Dr. Mollnau
3	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) - BRAK-Nr. 554/2011 vom 28. November 11 anbei -	15:20	RAin Reisert
4	Eckpunktepapier zur Kostenbegrenzung im Prozesskosten- und Beratungshilferecht - vertraulich zu behandelnde Anlage BRAK-Nr. 563/2011 anbei -	16:00	RAin Delerue
5	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht - Beschwerdeverfahren II BS 1074.11 -	16:30	RA Gustavus
6	Ausbildungssiegel der RAK Berlin - Vermerk anbei -	16:45	RAin Erdmann

7	Mitgliedschaft im DAI	16:55	RAin Delerue
8	Nachbesetzung Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalrecht - Liste anbei -	17:05	RA Betz
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:15	RAin Schmid
10	Verschiedenes		

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.